

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen des Anwaltes für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für A (in der Folge „Betroffene“), betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegnerin

Z-GmbH (=Antragsgegnerin)

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

durch die Z-GmbH eine unmittelbare Diskriminierung von A aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Im Verlangen der GAW wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Betroffene sei polnische Staatsangehörige und lebe seit ... in Wien um zu studieren. Sie habe eine gesicherte finanzielle Situation, welche sie mittels Kontoauszügen belegen könne. Am ... sei die Betroffene in den Z-Shop gegangen um einen Handy-Nutzungsvertrag mit dem Tarif „X“ abzuschließen. Dieser Tarif zeichne sich durch besonders günstige Konditionen für Auslandstelefonate aus. Die Betroffene und die

Mitarbeiter des Geschäftes hätten eingangs ein kurzes Gespräch geführt, bei dem aufgrund des ausländischen Akzentes der Betroffenen und aufgrund des Gesprächsverlaufes klar gewesen sei, dass sie aus dem Ausland komme. Danach sei sie gebeten worden, ihren Meldezettel, ihren Reisepass, sowie eine Studienbestätigung und einen Studentenausweis, den Mitarbeitern des Geschäftes für die Vorbereitung des Vertrages vorzulegen. Die Mitarbeiter des Geschäftes hätten in weiterer Folge die Dokumente zur Bearbeitung an die Zentralstelle der Antragsgegnerin gefaxt.

Nach etwa einer halben Stunde hätten ihr die Mitarbeiter mitgeteilt, dass sie einen Handynutzungsvertrag mit dem Tarif „X“ abschließen, jedoch die ersten sechs Monate kein „Roaming“ ins Ausland in Anspruch nehmen könne. Ebenfalls sei ihr ein Vertragsformular mit dem Titel „Serviceantrag“ ausgehändigt worden, in dem ihr Name und ihre Staatsbürgerschaft vermerkt gewesen seien. Dieses Formular habe die Klausel enthalten, dass die Betroffene sich einverstanden erkläre, die ersten sechs Monate sämtliche Dienste und Services im Ausland (Roaming), Mehrwertdienste und „Bezahlen per Handy“ nicht nutzen zu können und danach die Freischaltung der angeführten Dienste automatisch erfolge. Auf Nachfrage hätten die Mitarbeiter diese Beschränkung damit begründet, dass die Betroffene Studentin sei und aus Polen komme. Die Mitarbeiter hätten dazu ausgeführt, dass Staatsangehörige von nicht EU-Mitgliedstaaten sowie von den „neuen“ EU-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Polen, bei der Erteilung des Tarifs „X“ strengeren Voraussetzungen unterlägen. Die Betroffene könne daher den Vertrag nur mit dieser einschränkenden Bedingung abschließen. Da die Betroffene aber mit dem für sie günstigen Tarif „X“ habe telefonieren wollen, habe sie sich entschieden, dennoch dem Vertrag zuzustimmen.

In weiterer Folge habe sich die Betroffene mehrmals per E-Mail bei der Antragsgegnerin erkundigt, warum sie nur unter einschränkenden Bedingungen den Handynutzungsvertrag mit dem Tarif „X“ habe abschließen können. In den Antwortschreiben der Antragsgegnerin sei sie lediglich auf die entsprechende Vertragsklausel hingewiesen worden, ohne dass begründet worden sei, warum diese Einschränkung bei der Betroffenen zur Anwendung gekommen sei.

Weiters sei in dem Schreiben mitgeteilt worden, dass die Betroffene Services, wie das Verwenden des Handys im Ausland, Mehrwertdienste und Bezahlen per Handy,

sofort nutzen könne, sofern sie ihre Rechnungen per Kreditkarte bezahle bzw. eine Barvorauszahlung von € 250,- leiste.

Von der Antragsgegnerin langte zu den Vorwürfen am ... folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

Die Betroffene habe am ... bei der Antragsgegnerin ein Anbot auf Abschluss eines Mobilfunkvertrages gelegt. Im Zuge dieses Angebotes und vor der Annahme dieses Angebotes sei durch die Antragsgegnerin eine Bonitätsprüfung bei behördlich befugten Kreditschutzverbänden durchgeführt worden. Ein Teil dieser Bonitätsprüfung umfasse auch die Prüfung und Bewertung der Aufenthaltsdauer, an dem am Serviceantrag angegebenen Ort.

Hintergrund einer derartigen Prüfung sei, dass KundInnen bei der Antragsgegnerin ein Dauerschuldverhältnis eingehen, welches über einen längeren Zeitraum (zumeist 24 Monate) nicht ordentlich gekündigt werden könne. Erfahrungen hätten gezeigt, dass die Zahlungsmoral von KundInnen, welche ihren Lebensmittelpunkt außerhalb Österreichs verlagern würden, rapide sinke, eine gerichtliche Geltendmachung von Forderungen sehr kostenintensiv sei und in den meisten Fällen ergebnislos für die Antragsgegnerin verlaufen würde. Diese Tatsache sei unabhängig von einer ethnischen Zugehörigkeit und treffe im selben Ausmaß auf österreichische und nicht österreichische StaatsbürgerInnen zu.

Die Antragsgegnerin sei als Unternehmen verpflichtet, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu handeln. Zu dieser Sorgfalt zähle auch eine gewissenhafte und objektive Bonitätsprüfung, unabhängig von ethnischen Zugehörigkeiten.

Die Betroffene habe ihren Wohnsitz einen Monat vor Anbotslegung in Österreich begründet. Diese erst kurze Verweildauer in Österreich habe im konkreten Fall dazu geführt, dass der Betroffenen ein Mobilfunkvertrag angeboten wurde, bei welchem lediglich die kostenintensiven Dienste wie Bezahlen mit Handy, Mehrwertdienste und Roaming, innerhalb der ersten Monate nicht freigeschaltet worden seien. Zudem sei der Betroffenen ein Mobilfunkvertrag in dem von ihr gewählten Tarif angeboten worden, mit welchem sie sämtliche Hauptleistungen eines Mobilfunkvertrages (Anrufe,

SMS, MMS, und Daten ausgehend vom Netz der Antragsgegnerin) habe nutzen können.

In der Sitzung des Senates III der GBK am ... wurden die Betroffene und der Vertreter der Antragsgegnerin befragt.

Die Betroffene erläuterte in ihrer Befragung, dass zu dem Zeitpunkt, als sie dem Mitarbeiter mitgeteilt habe, für welchen Tarif sie sich entscheide, es ihm schon klar gewesen sei, dass die Betroffene keine Österreicherin sei. Auf Aufforderung des Mitarbeiters habe sie ihren Ausweis und Studentenausweis vorgelegt. Der Mitarbeiter habe aber noch auf Vorlage des Passes, des Meldezettels und der Studienbestätigung bestanden. Die Betroffene habe diese Dokumente zuhause geholt und vorgelegt. Anschließend seien sie vom Mitarbeiter an die Zentralstelle gefaxt worden.

Nach etwa einer halben Stunde sei ihr vom Mitarbeiter erklärt worden, dass sie einen Vertrag nur unter Beschränkungen, wie z.B. kein Roaming, bekommen würde. Auf die Frage nach dem Grund dieser Einschränkungen erläuterte der Mitarbeiter, dass die Betroffene Studentin sei und aus Polen komme und sie über kein festes Einkommen verfüge. Dies habe die Betroffene sehr verwundert, da sie gar keine Kontoauszüge vorgelegt habe und ihre finanzielle Situation nie hinterfragt worden sei. Der Mitarbeiter habe der Betroffenen weiter erklärt, dass diese Einschränkungen bei allen ausländischen Studierenden vorgenommen würden.

In weiterer Folge habe die Betroffene eine Online-Anfrage an die Antragsgegnerin gestellt, in der sie um Nennung der Gründe für diese Einschränkungen des Vertrages ersuchte. Sie habe auf diese Anfrage mehrere Antworten bekommen. Eine der Antworten sei gewesen, dass sich die Antragsgegnerin das Recht vorbehalte, eine solche Entscheidung zu treffen. Weiters habe die Betroffene einen Brief bekommen, aus welchem aber auch keine Begründung für diese Einschränkungen hervorgegangen sei. In diesem Brief sei der Betroffenen nur zugesagt worden, dass bei einer Vorauszahlung von € 250.- die Leistungseinschränkungen wegfallen würden.

Der Vertreter der Antragsgegnerin erläuterte, dass es nicht mehr nachvollziehbar sei, welcher Mitarbeiter des Shops die Betroffene beraten habe. Aufgrund einer System-

umstellung seien diese Daten nicht mehr vorhanden. Auch habe er beim Franchisenehmer bezüglich des Mitarbeiters nachgefragt, aber dieser habe den Mitarbeiter nicht mehr eruieren können.

Bei inländischen Personen werde zunächst nur ein Personalausweis verlangt, denn dieser reiche für die erste Anfrage. Je nach dem, was die Bonitätsprüfung ergebe, würden dann unterschiedliche Dokumente nachgefragt. Dies könne vom Meldezettel über einen Einkommensnachweis oder diverse andere Unterlagen gehen.

Bei inländischen Studenten würden zunächst die Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Nationalität, im System digital erfasst werden. Weiters verlangt werde ein amtlicher Lichtbildausweis, wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein. Ein Studentenausweis reiche nicht. Diese Daten würden digital erfasst und durch die Bonitätsprüfung geschickt. Ob beim ersten Kontakt von einem inländischen Studenten ein Meldezettel verlangt werde, sei davon abhängig, welches Resultat die Bonitätsprüfung ergebe. Wenn es sich um eine Aktion mit Studenten handle, werde der Studentenausweis nachgefragt. Wenn der Vertrag in keinerlei Zusammenhang mit studentischen Tätigkeiten stehe, werde nicht nach dem Studentenausweis gefragt.

Beim gegenständlichen Tarif handle es sich sozusagen um eine Flatrate. Dieser Tarif beinhalte Inlandstelefonie, Inlands-SMS und Auslandstelefonie als Service. Auslandstelefonie bedeute freie Minuten in die EU, von Österreich ausgehend. Diese Leistungen würden aber nicht eingeschränkt. Eingeschränkt würden Dienste, die einen Mehrwert haben oder mehr Kosten verursachen würden, wie Mehrwertdienste, Roaming und Datenroaming im Ausland. Diese Mehrwertdienste würden deshalb eingeschränkt, um höhere Verluste zu vermeiden, wenn sich jemand absetze.

Es sei in diesen Fällen von Verträgen auszugehen, die eine 24-monatige Bindung hätten und entsprechend vergünstigte Endgeräte beinhalten würden. Somit gehe die Antragsgegnerin mit Investitionen in Vorleistung. Eine Bonitätsprüfung erfolge daher in allen Fällen. Zur Vermeidung von Betrug verlange die Antragsgegnerin von KundInnen, wenn sie bei der Bonitätsprüfung unbekannt seien, alle Unterlagen, um zu prüfen, ob es sich um einen Betrug handle oder nicht.

Im Fall der Betroffenen habe die Bonitätsprüfung ergeben, dass sie in Österreich nicht bekannt sei. Wenn eine Bonitätsprüfung diese Antwort ergebe, würden weitere Unterlagen, wie der Meldezettel und der Studentenausweis verlangt sowie Fragen nach der Beschäftigung gestellt werden. Da die Betroffene polnische Staatsbürgerin und Studentin sei, sei auch entsprechend der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt eingeschränkt. Diese Beschränkung würde auch abgefragt werden. Die Leistungseinschränkung sei bei der Antragstellerin aufgrund des wirtschaftlichen Risikos erfolgt, welches die Kundin mit sich bringe. Diese Einschränkung sei nicht aufgrund der Nationalität erfolgt. Auch würden Leistungen nicht nur bei ausländischen StaatsbürgerInnen eingeschränkt, sondern auch bei InländerInnen, wenn sie erst seit kurzer Zeit einen österreichischen Wohnsitz begründet hätten.

Ein weiterer Grund für die Einschränkung sei gewesen, dass die Betroffene bei Angebotslegung erst drei Tage in Österreich gemeldet gewesen sei. Nach der Geschäftspolitik der Antragsgegnerin betrage die erforderliche Mindestdauer des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich aber drei Monate, um einen uneingeschränkten Vertrag zu bekommen. Eine Einschränkung der Leistungen, wie im gegenständlichen Fall, würde jedoch bei Kreditkartenzahlung oder einer Vorauszahlung in der Höhe von € 250,- entfallen. Dies hätte der Antragstellerin im Shop eigentlich angeboten werden müssen. Offensichtlich sei aber der Antragstellerin dieses Angebot vom Mitarbeiter im Shop nicht unterbreitet worden.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einschränkung der Dienste des Mobilfunkvertrages durch die Antragsgegnerin ethnisch motiviert gewesen ist, somit aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit von A erfolgte oder ob die Einschränkung der Dienste durch die Antragsgegnerin aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihr der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Diskriminierung durch die Z-GmbH durch das Nichtanbieten von Alternativen zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen im Rahmen eines Mobilfunkvertrages aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Der Antragsgegnerin ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, sich vom Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. frei zu beweisen. Gemäß § 35 Abs 3 GIBG obliegt es der Antragsgegnerin zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von der Antragsgegnerin glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Einschränkung der Leistungserbringung bei der Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Die Antragsgegnerin überprüft bei der Aktivierung eines Vertrages mit einer zumeist 24-monatigen Vertragsdauer die Identität ihrer potentiellen KundInnen. Zu diesem Zweck werden im Zuge des Abschlusses von Verträgen, unter anderem Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse und Staatsbürgerschaft abgefragt. Diese Informationen werden in weiterer Folge für eine Bonitätsprüfung bei behördlichen Kredit-schutzverbänden, Kreditinstituten und Auskunfteien verwendet.

Weiters verfolgt die Antragsgegnerin die Geschäftspolitik, dass von Personen, die aufgrund der österreichischen Rechtslage einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder ihren Wohnsitz weniger als drei Monate in Österreich begründet haben, zusätzliche Sicherheiten für den Vertragsabschluss verlangt werden bzw. in solchen Fällen die Verträge in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss, gewisse Einschränkungen von (kostenintensiven) Diensten und Services vorsehen.

Der Betroffenen wurde aufgrund ihres kürzer als drei Monate dauernden Aufenthaltes in Österreich ein Vertragsabschluss unter der Einschränkung angeboten, dass spezielle Services (z.B. Sperre der Roamingdienste, Mehrwertdienste etc.) erst nach

sechs Monaten freigeschaltet werden. Die Betroffene hat diesen - in seinen Leistungen eingeschränkten - Mobilfunkvertrag abgeschlossen.

Gemäß § 30 Z 4 iVm § 32 Abs. 1 GIBG sind unmittelbare Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Die Dienstleistungen der Antragsgegnerin sind vom Geltungsbereich des GIBG erfasst.

Nach § 31 Abs. 1 GIBG liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Senat III ist zur Ansicht gelangt, dass eine unmittelbare Diskriminierung der Betroffenen durch das Nichtanbieten eines in seinem Leistungsumfang nicht beschränkten Mobilfunkvertrags, durch die Antragsgegnerin vorliegt und sie dadurch eine weniger günstige Behandlung erfahren hat. Die unmittelbare Diskriminierung ist durch das Nichtanbieten der Alternativmöglichkeiten (Kreditkartenzahlung, Hinterlegung von € 250.-) begründet.

Die Antragsgegnerin hat betont, dass der mindestens dreimonatige Zeitraum der Meldung in Österreich entscheidend für den Abschluss und die Bedingungen der Mobilfunkverträge ist. Es wurde auch im Zusammenhang mit den einschränkenden Vertragsbedingungen argumentiert, dass die Betroffene erst seit kurzer Zeit ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hat. Nach Ansicht des Senates steht aber die Zahlungsfähigkeit einer Person in keinem Zusammenhang mit dem Zeitraum der Meldung bzw. der Aufenthaltsdauer in Österreich.

Die Antragsgegnerin ist als Unternehmen sicherlich verpflichtet, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu handeln. Diese Sorgfalt impliziert auch eine seriöse, gewissenhafte und objektive Überprüfung der Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsmoral der KundInnen, insbesondere wenn das Unternehmen – wie in diesem Fall – in Vorleistung tritt und es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt. Jedoch obliegt es auch der Antragsgegnerin, Leistungseinschränkungen in den von ihr angebotenen Verträgen, erst nach einer Prüfung sachlicher und objektiver Kriterien vorzugeben und vorgesehene Alternativmög-

lichkeiten zur Beseitigung der Leistungseinschränkungen anzubieten. Gerade diese Alternativen, wie Zahlung mit Kreditkarte oder Barerlag von € 250,- wurden der Betroffenen jedoch nicht angeboten.

Der Antragsgegnerin ist es im Sinne des § 35 Abs. 3 GIBG daher nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägen aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass das Nichtanbieten der Alternativmöglichkeiten, das eine weniger günstige Behandlung der Betroffenen darstellt, nicht durch ihre ethnische Zugehörigkeit begründet war.

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme an die Gleichbehandlungsanwaltschaft vom ... eingeräumt hat, dass im konkreten Fall Falschankünfte erteilt wurden und sie ihr Bemühen bekundet, ihre MitarbeiterInnen bestmöglich zu schulen.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch das pauschale Abstellen auf die Staatsbürgerschaft durch die Mitarbeiter und das Nichtanbieten von möglichen Alternativen zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen im Rahmen des gegenständlichen Mobilfunkvertrags, eine unmittelbare Diskriminierung von A aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG, vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher der Z-GmbH vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer Dienstleistung, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich zu behandeln.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung einer diskriminierenden Vertragsanbahnung geschaffen werden, die unter anderem eine ausreichende Kontrolle der MitarbeiterInnen, sowie deren Schulung hinsichtlich des Gleichbehandlungsgesetzes umfassen.

Ferner ist auf die Firmen-Website ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen, sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand beim Zugang zu Dienstleistungen der Z-GmbH, aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit dis-

kriminiert wird und sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher der Z-GmbH einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten. Für weitere Vergleichsgespräche wenden Sie sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Wien. im Mai 2010

Hinweis: Gemäß § 12 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obigen Vorschlag des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.